

SCHUTZ UND RECHTE VON MINDERHEITEN AUS DER SICHT DER KATHOLISCHEN SOZIALLEHRE

Religion und Kirche als soziale Lebens- und Organisationsform christlicher Religion sind mit dem Phänomen der Minderheiten in zweifacher Weise eng verflochten: Einerseits nämlich waren es oft religiöse Gruppen, die sich von der Mehrheitsüberzeugung abgrenzten und gegen den von der Mehrheit ausgehenden Druck auf eigenen Lebens-, Ausdrucks- und Kommunikationsformen bestanden. Deshalb ist es alles andere als Zufall, dass die ersten Bestimmungen, die die Bezeichnung „Minderheitenschutz“ verdienen, gerade religiösen Gruppen galten¹ und dem Souveränitätsanspruch der landesherrlichen bzw. später der staatlichen Regelungskompetenz in Angelegenheiten der Religion und des Bekenntnisses abgerungen werden mussten. Andererseits gehört Religion offensichtlich bis in die Gegenwart hinein zu den bevorzugten Elementen, die der nur schwer oder gar nicht definierbaren Kategorie „Minderheit“ eine nachvollziehbare inhaltliche Bedeutung verleihen. Zumindest decken sich die Grenzverläufe zwischen Minderheit und Mehrheit vielfach mit der Bindung ihrer Angehörigen an unterschiedliche religiöse Gruppierungen. Daraus mag man zumindest so viel entnehmen, dass Religion ein Faktor ist, der in Mehrheits-/Minderheitskonflikten eine erhebliche Rolle spielen kann – als Element unvermeidlicher oder gewollter Abgrenzung genauso wie als Klammer, die Unterschiede überbrücken oder sogar integrieren kann.

-
- 1 Als erste Verträge zum Schutz von Minderheiten werden in der Literatur der Nürnberger Religionsfrieden von 1532 und der Augsburger Religionsfrieden von 1555, der sich ihm anschloss, genannt. Wurden durch diese Verträge noch ausschließlich religiöse Minderheiten geschützt, so darf Art. 1, Abs. 2 der Schlussakte des Wiener Kongresses von 1815 als erste Bestimmung gelten, die einen ethnischen Minderheitenschutz enthielt. S. dazu etwa den Abriss in Manfred Budzinski, *Die multikulturelle Realität. Mehrheitsherrschaft und Minderheitenrechte*, Göttingen 1999, S. 254-257. Zum rechtshistorischen und rechtsdogmatischen Zusammenhang zwischen Religionsfreiheit und Minderheitenschutz s. u.a. Rüdiger Wolfrum, *Der völkerrechtliche Schutz religiöser Minderheiten und ihrer Mitglieder*, in: Rainer Grote; Thilo Marauhn (Hg.), *Religionsfreiheit zwischen individueller Selbstbestimmung, Minderheitenschutz und Staatskirchenrecht. Völker- und Verfassungsrechtliche Perspektiven*, Berlin 2001, S. 53-71.

Es verwundert deshalb kaum, dass die Tatsache von Minderheiten auch zu einem ausdrücklichen Thema theologisch ethischer Reflexion und amtlicher kirchlicher Stellungnahmen geworden ist – freilich erst, als die souveränen Nationalstaaten entstanden und gefestigt waren. Diese sahen ihre Einheitsbasis laut eigenem Selbstverständnis in der gemeinsamen Abstammung („natio“), umfassten faktisch allerdings in der Regel auch größere Mengen von Angehörigen anderer Völker mit unterschiedlichen kulturellen Traditionen auf ihrem jeweiligen Staatsgebiet. Diese Gleichzeitigkeit von politisch-staatlicher Einheit und ethnisch-kultureller Verschiedenheit ist die Gemengelage, aus der sich die Konflikte zwischen Mehrheit und Minderheit aufbauen (nicht nur vorübergehend, sondern, wie viele Beispiele zeigen, sehr nachhaltig!) und eskaliert werden können, wenn ihnen nicht durch eine kontinuierliche Politik des Ausgleichs und des gegenseitigen Respekts entgegengewirkt wird.² Umgekehrt nehmen die Konflikte an Schärfe zu, wenn eine Politik praktiziert wird, die auf größtmögliche Angleichung („Assimilation“) und Unterdrückung des kulturell Differenten aus ist.

Dies ist der Kontext und zugleich der Grund, weshalb die soziale Lehrverkündigung der katholischen Kirche, die im Prinzip der Souveränität der Nation stets nur ein von der Universalität der christlichen Heilsbotschaft und des Orientierungsanspruchs schon immer überholtes und grundsätzlich relativiertes Kriterium der politischen Ordnung erkennen konnte und wollte, die Problematik der Minderheiten seit etwa 70 Jahren überhaupt angesprochen hat – gelegentlich mit Nachdruck, aber immer eher

-
- 2 Einen Überblick über die verschiedenen Versuche zur Lösung der Minderheitenprobleme seit 1918 gibt Ernst J. Nagel, *Minderheiten in der Demokratie. Politische Herausforderung und interreligiöser Dialog*, Stuttgart; Berlin; Köln 1998 (= Theologie und Frieden 16), S. 99-156. Besonders aufschlussreich, weil im allgemeinen Bewusstsein nur wenig präsent, ist die zentrale Rolle, die der Genozid an den Armeniern 1915 für die Bemühungen um einen völkerrechtlichen Minderheitenschutz spielte (s. ebd. S. 143-146). Für die Geschichte des Minderheitenschutzes s. Otto Kimminich, *Regelungen der Minderheiten- und Volksgruppenprobleme in der Vergangenheit*, in: Fritz Wittmann; Stefan Graf Bethlen (Hg.), *Volksgruppenrechte – ein Beitrag zur Friedenssicherung*, München; Wien 1980, ab S. 37. Für die europäische und die deutsche Entwicklung s. Budzinski, *Die multikulturelle Realität* (Anm. 1), S. 230-254, und Sigrid Pöllinger, *Minderheitenprobleme und Minderheitenschutz. Das Engagement internationaler Organisationen*, Wien 2002, S. 32-66, für die völkerrechtliche nach 1945 Reetta Toivanen, *Minderheitenrechte als Identitätsressource? Die Sorben in Deutschland und die Saamen in Finnland*, Münster u.a. 2001 (= Zeithorizonte 6), S. 215-225, und Stefan Oeter, *Der Schutz nationaler Minderheiten im Völkerrecht*, in: Rüdiger Wolfrum (Hg.), *Gleichheit und Nichtdiskriminierung im nationalen und internationalen Menschenrechtsschutz*, Berlin u.a. 2003 (= Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht 165), S. 187-214.

knapp und unscheinbar beiläufig. Die Aufmerksamkeit für diese Problematik setzt auf der obersten Leitungsebene ein mit dem Pontifikat Papst Pius XII. 1939³ und ist dann Gegenstand von Mahnungen aller seiner Nachfolger bis zur Gegenwart⁴.

I. Der Begriff der „Minderheit“ in der katholischen Sozialverkündigung

Eine explizite geschweige denn exakte Definition des Begriffs „Minderheit“ enthalten die amtlichen weltkirchlichen Dokumente nicht. Wenn in ihnen von typischen Minderheitssituationen die Rede ist, sind allerdings offenkundig Volksgruppen gemeint, die bereits seit Generationen im Gebiet des betreffenden Staats ihren Wohnsitz haben, ein spezifisches Zusammengehörigkeits- und Gruppenbewusstsein haben und sich durch bestimmte,

- 3 Die Minderheitenproblematik klingt bereits in der Enzyklika „*Summi pontificatus*“ vom 20.10.1939 an, wenn Kriterien für einen christlich fundierten Patriotismus genannt werden. Eigens thematisiert wird sie in den Weihnachtsansprachen von 1939, 1941 und 1943. Die Texte finden sich in deutscher Übersetzung in: Arthur-Fridolin Utz; Joseph-Fulko Groner (Hg.), *Aufbau und Entfaltung des gesellschaftlichen Lebens. Soziale Summa Pius XII.*, 3 Bde., Freiburg/Schweiz 1954-1961 (zitiert mit Randnummern).
- 4 Die einschlägigen Stellen finden sich in der Enzyklika „*Pacem in terris*“ von 1963, in der Pastoralkonstitution „*Gaudium et spes*“ des Zweiten Vatikanischen Konzils von 1965, im Apostolischen Schreiben „*Octogesima adveniens*“ von 1971, im Schlussdokument der Bischofssynode „*De iustitia in mundo*“ von 1971, in der Instruktion der Kongregation für die Glaubenslehre „*Libertatis conscientia*“ von 1986, in der Enzyklika „*Centesimus annus*“ von 1991 sowie in einigen Ansprachen des Papstes aus Anlass des 50. Jahrestags der Gründung der Vereinten Nationen. Die bisher umfangreichste und eingehendste Behandlung des Minderheitenschutzes stellt die Botschaft zum Weltfriedenstag 1989 „Um Frieden zu schaffen, Minderheiten achten“ dar. Mit Ausnahme der zuletzt genannten finden sich sämtliche Dokumente in deutscher Übersetzung in: *Texte zur katholischen Soziallehre. Die sozialen Rundschreiben der Päpste und andere kirchliche Dokumente*, hg. v. Bundesverband der KAB, Bornheim; Kevelaer 8.1992. Die zuletzt genannten Dokumente sind nach der deutschen Übersetzung des Osservatore Romano abgedruckt im Anhang von Dieter Blumenwitz, *Positionen der katholischen Kirche zum Schutz von Minderheiten und Volksgruppen. Eine völkerrechtliche Untersuchung*, Köln 2000 (= Forschungsergebnisse der Studiengruppe für Politik und Völkerrecht 32), S. 127-145. – In den überregional bedeutsamen Dokumenten der Teilkirchen und der Ökumene spielt das Thema Minderheitenschutz eher eine untergeordnete Rolle. Das Register von Walter Kerber; Heimo Ertl; Michael Hainz (Hg.), *Katholische Gesellschaftslehre im Überblick. 100 Jahre Sozialverkündigung der Kirche*, Frankfurt a.M. 1991, enthält nur 5 Verweise auf Stellen in den entsprechenden Dokumenten.

für die Lebensführung bedeutsame Merkmale von der Mehrheit abheben. Als solche Merkmale minoritärer Identität werden in den Texten⁵ besonders kulturelles Erbe (gemeinsames und stolzgehegtes „Vätergut“⁶), Sprache, Religion, die Erinnerung an ein geschichtliches Schicksal, die besondere Pflege von Verbindungen unter den Mitgliedern genannt, ohne dass das Gewicht der einzelnen Faktoren näher spezifiziert oder priorisiert wird. Als selbstverständlich vorausgesetzt ist, dass die Mitglieder der Minorität auch den Willen haben, ihre kulturelle Identität, die sie von der Mehrheit unterscheidet, aufrechtzuerhalten, und dass ihnen dies infolge zahlen- und machomäßiger Unterlegenheit nicht ohne besondere Anstrengung gelingt. Vorausgesetzt ist ferner, dass es nur um die Besserstellung der Minderheiten innerhalb der bestehenden staatlichen Ordnungen geht, nicht um deren Veränderung oder Überwindung.⁷

Dieser im Vergleich zu dem heute in den Sozialwissenschaften vorherrschenden Sprachgebrauch, der stärker analytisch auf das Macht- und Einflussgefälle abhebt und dazu neigt, das historische Element der Eingessenheit zu vernachlässigen, eher traditionelle Auffassung von Minderheit wird gelegentlich durch Attribute wie „völkisch/ethnisch“ oder „national“ verdeutlicht. Sie stimmt weitestgehend mit dem Begriff der „Minderheit“ überein, wie ihn Völkerrecht, Politik und internationale Diplomatie noch immer gebrauchen. Die Umschreibung der Minderheit in einem der jüngsten kirchenamtlichen Dokumente, die die Minderheitsproblematik aufgreifen, nämlich der Botschaft zum Weltfriedenstag 1999, als „Gemeinschaften, die aus verschiedenen kulturellen Traditionen, aus rassischer und ethnischer Zugehörigkeit, aus religiösen Glaubensüberzeugungen oder auch aus besonderen geschichtlichen Umständen hervorgegangen sind“, berücksichtigt sämtliche Merkmale, nach denen die Völkerrechtslehre heute Minderheiten üblicherweise einteilt.⁸ Die bei der Migrationsproblematik mittlerweile virulente Frage, wie man Mitglied einer solchen (dann allein anererkennungsfähigen) Minderheit werden kann, erübrigt sich folgerichtig, weil es dann immer nur einen solchen Zugang gibt, und der ist evidentermaßen die Geburt.

5 S. die in Anm. 3 und 4 genannten Textstellen.

6 Pius XII., *Summi pontificatus*, Utz; Groner, Rdnr. 35. Man wird bei diesem Ausdruck konkret vor allem an eigene Feste, an Liedgut, Gebete, Sagen- und Märchenstoffe, Sprichwörter, Literatur, Brauchtum, Kleidungsitten, Zeitungen und Medien zu denken haben. Faktisch spielt aber auch der angestammte Siedlungsraum („Heimat“) eine Rolle, die mit dem Begriff „Vätergut“ abgedeckt sein könnte.

7 Botschaft zum Weltfriedenstag 1989, Art. 2. Vgl. damit die völkerrechtl. Standarddefinition aus dem Capotorti-Bericht von 1977, zit. bei Blumenwitz, Positionen der katholischen Kirche (Anm. 4), S. 21f; Wolfrum, Der völkerrechtliche Schutz (Anm. 1), S. 56-61.

8 S. Toivanen, Minderheitenrechte als Identitätsressource? (Anm. 2), S. 214f.

II. Systematische Kontextuierung

In den Dokumenten der Katholischen Soziallehre stehen die Aussagen über Minderheiten und die Aufforderungen zu ihrem Schutz nicht isoliert für sich, sondern sind eingebunden in signifikante Zusammenhänge und in die zentralen Anliegen des jeweiligen Textes.

So erscheint die Wahrung der Rechte von Völkern und Minderheiten bzw. (wo diese keine Rechtsqualität im strengen Sinne haben) die „wohlwollende Berücksichtigung“⁹ ihrer wahren Bedürfnisse und berechtigten Forderungen als eine der wesentlichen Bedingungen des Friedens und einer besseren Nachkriegsordnung.

„Man sollte ihnen auf friedlichem Wege entgegenzukommen oder selbst, wenn nötig, durch eine billige, weise und einmütige Abänderung der Verträge sie zu erfüllen trachten. Würde so ein wahres Gleichgewicht zwischen den Nationen hergestellt und die Grundlagen eines gegenseitigen Vertrauens geschaffen, so wären viele Zündstoffe zur Anwendung von Gewalt beseitigt.“¹⁰

Das Entgegenkommen in der Frage der Minderheiten wird hier also als eine der besten Präventionsmaßnahmen dagegen aufgefasst, dass sich aus latenten Gegensätzen offene Konflikte entwickeln und es zur Anwendung von offener Gewalt kommt. Ignorierte Eigenart führt nämlich zu einer Vertiefung der Abgrenzung, zu Klischees und Vorurteilen, zur Selbstprojektion auf eine Opferrolle und korrespondierend dazu zu Polarisierung und Marginalisierung der Minderheit; Zugeständnisse hingegen können derartigen Mechanismen mit Eskalationspotential die Dynamik nehmen.

Zielen Wahrnehmung und Rücksichtnahme auf die Anliegen der Minderheit in Aussagen der erwähnten Art auf die Erhaltung bzw. Wiederherstellung des Friedens, so ergeben sie sich in anderen Zusammenhängen wie der Menschenrechtszyklika „Pacem in terris“ Papst Johannes XXIII.¹¹, der Pastoralkonstitution „Gaudium et spes“ des Zweiten Vatikanischen Konzils¹², der Sozialenzyklika „Centesimus annus“ und der „Botschaft zum Weltfriedenstag“ 1989 von Papst Johannes Paul II.¹³ als Ausfluss von ursprünglichen Gruppenrechten, die den Minderheiten, die innerhalb des Gebiets eines anderen Staates wohnen, aufgrund ihrer (rassischen, ethnischen, kulturellen und nationalen) Herkunft zustehen, weil letztere Teil ihrer gemeinsamen Identität ist. Die Unterdrückung dieser Gruppenrechte stellt deshalb nicht nur eine latente Gefährdung bzw. akute Störung des Friedens dar, sondern auch eine Verletzung der Gerechtigkeit. Denn: „keine Person existiert für sich allein, sondern findet ihre vollere Identität

9 Pius XII., Weihnachtsansprache 1939: Utz; Groner, Rdnr. 3662.

10 Ebd.

11 Pacem in terris, art. 94-96.

12 Gaudium et spes, art. 73.

13 Centesimus annus, art. 44.

erst in der Beziehung zu den anderen, zu Personen und Gruppen. Dasselbe kann man auch von Gruppen von Menschen sagen. Denn auch sie haben ein Recht auf die Identität ihrer Gemeinschaft [...]“¹⁴ Recht besehen und aufs Gemeinwohl hin geordnet müssen solche Verschiedenheiten als Ausdruck des Reichtums der Menschheit gelten, stellen also einen „Wert“¹⁵ dar, und nicht zuerst ein Problem. Die Minderheiten-Rechte werden wie eine eigene Gruppe von Rechten überpositiver Qualität neben den kulturellen, wirtschaftlichen und sozialen Rechten behandelt, und ihre Wahrung gilt selbst als ein konstitutives Element und als Kriterium eines gerechten politischen Zusammenlebens – freilich immer in strikter Verbindung mit der Verpflichtung für die Minderheit, sich ihrerseits für die staatliche Gemeinschaft, in der sie lebt, zu engagieren und zu ihrem Gemeinwohl beizutragen.¹⁶ Gezielte Missachtung und systematische Unterdrückung einer Minderheit durch die Mehrheit entlarvt sich zufolge dieser Perspektive als eine Gestalt von Totalitarismus.¹⁷

Schließlich rückt die Problematik der Minderheiten auch als Verletzung der Menschenrechte von Individuen in den Blick, insofern ihre Angehörigen „wegen ihrer Rasse, ihres Volkstums oder ihrer Stammeszugehörigkeit verfolgt werden“¹⁸ – „oft in institutionalisierter Weise“¹⁹. Solche Diskriminierung kann auch rassistisch motiviert sein²⁰. Zumindest gibt es eine gemeinsame Schnittmenge zwischen Unrecht, das gegenüber ethnischen Gruppen und Völkerschaften ausgeübt wird, und systematischer Diskriminierung bzw. Rassismus. Beide Formen der Benachteiligung kennen neben den harten und ausdrücklichen Formen der Benachteiligung durch Gesetze auch „weiche“, die sich zwar nicht oder noch nicht und nicht nur in Gesetzen verdichtet, aber als Vorurteile und pauschales Misstrauen im Denken und Fühlen der Menschen, die die Mehrheit bilden, festgesetzt haben. Sie können den Angehörigen der Minderheiten das Leben ebenfalls schwer machen und faktisch als genauso diskriminierend erfahren werden wie förmliche Gesetze. – Die Zielrichtung einer solchen, bei den individuellen Menschenrechten ansetzenden Kritik ist die Gleichberechtigung aller Staatsbürger unter Einschluss der Angehörigen der betreffenden Minderheit und die Ächtung jeder Diskriminierung aufgrund der Zugehörigkeit zu einer Minderheit. In den gewaltlosen Revolutionen des Jahres 1989 konnte sich diese Forderung mittels der solidarischen „Macht der Ohnmächtigen“ einen befreienden Durchbruch verschaffen.²¹

14 Um Frieden zu schaffen, Minderheiten achten, Art. 3.

15 Ebd.

16 Ebd.

17 Gaudium et spes, art. 73; Botschaft zum Weltfriedenstag 1989, Art. 3.

18 Centesimus annus, art. 44.

19 De iustitia in mundo, art. 21.

20 Vgl. ebd.

21 Octogesima adveniens, art. 16. Vgl. Populorum progressio, art. 63 u. 66.

III. Die inhaltlichen Forderungen zum Minderheitenschutz

Als die besonderen Rechte der Minderheiten werden in den jüngsten Verlautbarungen²² ausdrücklich anerkannt und als förderungsbedürftig erklärt: das Recht auf Existenz, das Recht auf Bewahrung und Entfaltung der eigenen Kultur sowie auf Beibehaltung und Gebrauch der eigenen Sprache, das Recht auf die Erziehung der jungen Generation nach den eigenen Traditionen und das Recht auf Austausch mit anderen Gruppen, die dasselbe sprachliche und kulturelle Erbe teilen. Auch das Recht auf Religionsfreiheit wird in diesem Zusammenhang eigens genannt, vor allem insofern es „den religiösen Minderheiten möglich sein muss, ihren Kult gemeinschaftlich nach den eigenen Riten zu feiern“ und sie auch im Stande sein müssen, „durch einen geeigneten Unterricht für die religiöse Erziehung Sorge zu tragen und über die notwendigen Mittel zu verfügen“²³.

Das Eintreten für diese Rechte der Minderheiten in den Dokumenten der kirchlichen Sozialverkündigung kennt eine negative und eine positive Seite. Mit „negativ“ sollen die normativen Aussagen charakterisiert sein, die bestimmte Praktiken des Umgangs mit Minderheiten beklagen oder untersagen, mit „positiv“ hingegen Maßnahmen, die auf den Schutz und die Förderung solcher Gruppen abzielen.

Gerügt und als inakzeptabel dargestellt werden Unterdrückung²⁴, Ausgrenzung²⁵, Ausbeutung²⁶, Verfolgung ihrer Angehörigen wegen ihrer Abstammung²⁷ sowie sämtliche Maßnahmen, die darauf hinwirken, eine Minderheit zu vernichten²⁸. Dabei gilt es zu beachten, dass es alle diese Methoden des Bedrängens und Unterdrückens nicht bloß in offenen Formen gibt, sondern auch in verdeckten²⁹ und indirekten (etwa durch Entzug des Bodens für Indigene)³⁰. Als die Punkte, in denen man eine Minderheit am stärksten und nachhaltigsten in ihrer Existenzfähigkeit treffen kann,

22 Vgl. Ansprache von Johannes Paul II. vor der UN-Vollversammlung am 5.10.1995, Art. 4 (in: Blumenwitz, Positionen der katholischen Kirche [Anm. 4], S. 134f).

23 Botschaft zum Weltfriedenstag 1989, Art. 4-10; Ansprache Johannes Pauls II. bei der Generalaudienz am 11.10.1995, Art. 4 (in: Blumenwitz, Positionen der katholischen Kirche [Anm. 4], S. 144).

24 Botschaft zum Weltfriedenstag 1989, Art. 8.

25 Weihnachtsansprache 1941: Utz; Groner, Rdnr. 3793; *Pacem in terris*, art. 95; *Centesimus annus*, art. 44.

26 *Centesimus annus*, art. 44.

27 Ebd.

28 *De iustitia in mundo*, art. 21; implizit: Enzyklika *Sollicitudo rei socialis*, art. 15.

29 *Pacem in terris*, art. 95; *Gaudium et spes*, art. 79; *Centesimus annus*, art. 44; Botschaft zum Weltfriedenstag 1989, Art. 5.

30 Weihnachtsansprache 1941: Utz; Groner, Rdnr. 3793.

werden der Zugang zur Kultur³¹, die eigene Sprache³², die wirtschaftlichen Entfaltungsmöglichkeiten der Mitglieder³³ und der Nachwuchs an Kindern³⁴ genannt.

Positiv werden die Staaten dazu aufgefordert, durch Gesetze und die Schaffung von günstigen Rahmenbedingungen die Möglichkeiten zu gewährleisten bzw. zu stärken, dass die Angehörigen von Minderheiten als Einzelne wie als Gruppe auch tatsächlich in der Lage sind, ihre Sprache, ihre Kultur, ihre spezifische Tradition und ihr Brauchtum zu pflegen und wirtschaftliche Initiativen zu ergreifen.³⁵ Das nämlich gilt als fundamentalste Voraussetzung dafür, dass eine Minderheit als Kollektiv überhaupt lebensfähig bleiben und ihre kulturelle Identität in eigener Regie fortentwickeln kann. Die Sorge für die Verbesserung der Lebensverhältnisse einer Minderheit scheint so einzuschließen, was man in jüngsten UN-Dokumenten³⁶ als soziale Gleichberechtigung (nicht nur durch das Verbot der Diskriminierung, sondern auch durch die Zusicherung gleicher Lebensverhältnisse) und als Kulturautonomie umschrieben findet. Jedenfalls kann dieser Auftrag auch als Hinweis darauf verstanden werden, dass die Wahrung der Rechte der Minderheit mit finanziellen Kosten für den Staat verbunden sein kann.

Über die Unterlassung von Repressalien jeder Art gegen die Mitglieder von Minderheiten und die Verpflichtung zur Hilfe für die Lebensfähigkeit von Kultur, Sprache und Existenz der Minderheit als Gruppe hinaus findet sich in den Dokumenten immer wieder³⁷ die Aufforderung, dafür zu sorgen, dass die Angehörigen der Minderheiten die gleichen Möglichkeiten haben, am gesellschaftlichen Geschehen mitzuwirken, wie die Mitglieder der Mehrheit. Diese Aufforderung wird aber regelmäßig kombiniert mit der Ermahnung an die Adresse der Minderheiten, ihre Besonderheit nicht „über Gebühr hervorzuheben“³⁸; „nicht über Gebühr“ wird folgendermaßen erläutert: so sehr, dass sie das Gemeinsame an Werten, das sie mit der Mehr-

31 Botschaft zum Weltfriedenstag 1989, Art. 6 im Blick auf Eingeborene und Ureinwohner.

32 *Libertatis conscientia*, art. 92f; Botschaft zum Weltfriedenstag 1989, Art. 7; implizit auch *Pacem in terris*, art. 12f; *Gaudium et spes*, art. 60.

33 Weihnachtsansprache 1941: Utz; Groner, Rdnr. 3793; Botschaft zum Weltfriedenstag 1989, Art. 7.

34 Weihnachtsansprache 1941: Utz; Groner, Rdnr. 3793.

35 Ebd.; *Pacem in terris*, art. 94.

36 *Pacem in terris*, art. 96.

37 Erklärungen der Vereinten Nationen über die Rechte von Personen, die zu nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten gehören, vom 18.12.1992 (deutscher Text in: Bruno Simma; Ulrich Fastenrath [Hg.], *Menschenrechte. Ihr internationaler Schutz*, München ⁴1998, S. 98-101).

38 *Gaudium et spes*, art. 73.

heit verbindet, herabmindern oder ignorieren.³⁹ Dem Anspruch auf Wahrung der Rechte der einzelnen Minderheitsmitglieder und der Rechte der Minderheit als Gruppe korreliert demzufolge eine strenge Pflicht der Minderheit und ihrer Angehörigen zur Pflege des Austauschs mit der Mehrheit und zur politischen Zusammenarbeit, damit sich die Verschiedenartigkeit, die Verständnisbereitschaft und Offenheit letztlich zu Gunsten des Gemeinwohls auswirken können.⁴⁰

Zu den gemeinsamen, aber gleichzeitig heiklen Pflichten von Minderheit und Mehrheit gehört schließlich der faire Umgang mit Konflikten. „Dialog und Verhandlungen“ werden als der verbindliche Weg, „um den Frieden zu erreichen“, eingeschärft.⁴¹ „Die Bereitschaft der Parteien, sich gegenseitig anzunehmen und miteinander zu sprechen, ist eine unerlässliche Voraussetzung, um zu einer gerechten Lösung verwickelter Probleme zu gelangen (...)“.⁴²

IV. Die zentralen Gründe für die Respektierung von Minderheiten

Amtliche Äußerungen der Kirche in Gestalt lehrhafter Verlautbarungen sehen es erklärtermaßen nicht als ihre primäre Aufgabe an, ganz konkrete Lösungsempfehlungen und detaillierte und lückenlose Begründungsgänge zu liefern.⁴³ Vielmehr wollen sie die gesellschaftlichen Prozesse und Entwicklungen auf ihre impliziten anthropologischen und sozialen Voraussetzungen und Auswirkungen hin analysieren, im Licht der biblischen Botschaft und der aus den Erfahrungen der Glaubensgeschichte gewonnenen normativen Perspektiven des Verständnisses vom Menschen bedenken, um dann Handlungsspielräume und -dringlichkeiten auszumachen sowie Anregungen zu geben, wie im Sinne der je besseren Selbstentfaltung des Einzelnen und eines gerechteren Zusammenlebens aller die strukturellen und

39 Pacem in terris, art. 97; Gaudium et spes, art. 60; Octogesima adveniens, art. 23.

40 Ebd.

41 Besonders eindringlich fordert das: Botschaft zum Weltfriedenstag 1989, Art. 3. Dazu heißt es in Art. 11 ausdrücklich: „[...] auch die Minderheiten haben zur Schaffung einer friedlichen Welt, die die reiche Vielfalt aller ihrer Bewohner widerspiegelt, ihren spezifischen Beitrag zu leisten.“

42 Botschaft zum Weltfriedenstag 1989, Art. 10.

43 Zu Kompetenz und Reichweite kirchlicher Sozialverkündigung s. Gaudium et spes, art. 36; Gegen Unmenschlichkeit in der Wirtschaft. Der Hirtenbrief der katholischen Bischöfe der USA „Wirtschaftliche Gerechtigkeit für alle“, Freiburg 1987, Art. 26; 127-135; 321; Für eine Zukunft in Solidarität. Wort des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Deutschen Bischofskonferenz zur wirtschaftlichen und sozialen Lage in Deutschland, 1997, Art. 100-102; 166.

institutionellen Bedingungen gestaltet werden müssten.⁴⁴ Auch diese Aufgabenbestimmung setzt noch bestimmte Kriterien und konzise prinzipielle ethische Perspektiven voraus, innerhalb derer die jeweils reflektierten Anliegen ihre argumentative Schlüssigkeit und ihre Konsistenz mit den übrigen Anliegen der Sozialverkündigung gewinnen müssen. Selber zur Sprache kommen diese in den Dokumenten allerdings nur gelegentlich als Bezugspunkte und auch dann eher pauschal erinnert.

Der naheliegendste Grund für die Respektierung von Minderheiten, der genannt wird, ist ein eher praktischer: Er besteht in der Ermöglichung des Zusammenlebens mit Gruppen, die in ethnischer, sprachlicher, geschichtlicher oder anderer Hinsicht „verschieden“ sind (bzw. sich als verschieden verstehen oder aber von der Mehrheit als verschieden betrachtet werden). Dieser Grund ist genaugenommen nicht spezifisch für das Zusammenleben mit ethnischen Minderheiten, sondern könnte auch auf jede andere Gruppe von Bürgern bezogen werden, die sich durch ein bestimmtes Merkmal von der Mehrheit unterscheiden. Und überzeugen könnte er auch diejenigen, die der Ansicht sind, die entsprechende Minderheit bestehe zu Unrecht auf der Respektierung der von ihr beanspruchten Eigenheiten (etwa weil sie nur noch künstlich am Leben gehalten würden oder weil sie etwas verlangten, was vergleichbaren Gruppen nicht eingeräumt wird). Die Forderung nach Respektierung erscheint deshalb und nur deshalb als zwingend, weil die Respektierung als das kleinere Übel erscheint im Verhältnis zur Gefahr der jederzeit möglichen oder sich gar etablierenden Anwendung von Gewalt.⁴⁵

Resultiert hier die Forderung, die Minderheit zu respektieren, letztlich aus politischer Klugheit, so erscheint sie an anderen Stellen⁴⁶ betont als Ausdruck einer Gerechtigkeit, die für jedes Zusammenleben von Menschen in Gesellschaft und Staat sowie für die Beziehungen zwischen den Staaten gilt. Die anerkannten Prinzipien des menschlichen Zusammenlebens verschiedenartiger Menschen und Nationen, nämlich die Achtung der unveräußerlichen Würde jeder menschlichen Person und die grundlegende Einheit des Menschengeschlechts⁴⁷, erfahren hier eine Konkretisierung hin auf das Zusammenleben der verschiedenen Menschengruppen in Staaten, in denen Staatsangehörigkeit und Volkszugehörigkeit nicht für alle Bürger

44 Dies beinhaltet in etwa der methodische Dreischritt „Sehen – Urteilen – Handeln“, der die Struktur der Pastoralkonstitution „Gaudium et spes“ bildet und in „Mater et Magistra“, art. 236, „Octogesima adveniens“, art. 4, „Sollicitudo rei socialis“, art. 41, und „Centesimus annus“, art. 5, auch thematisch bekräftigt und zu eigen gemacht wird.

45 Vgl. Weihnachtsansprache 1939: Utz; Groner, Rdnr. 3662; Weihnachtsansprache 1941: Utz; Groner, Rdnr. 3793. Sehr eindringlich: Botschaft zum Weltfriedenstag 1989, Art. 10.

46 Pacem in terris, art. 95f; Gaudium et spes, art. 73; Botschaft zum Weltfriedenstag 1989, Art. 12.

47 Botschaft zum Weltfriedenstag 1989, Art. 3.

deckungsgleich sind. Aus der Würde ergibt sich – so die Botschaft zum Weltfriedenstag 1989 – ein Recht auf Identität der menschlichen Gemeinschaft, in der ein Mensch lebt. Und aus der im gemeinsamen geschöpflichen Ursprung aus Gott begründeten Einheit des Menschengeschlechts ergebe sich, „dass die gesamte Menschheit über ihre ethnischen, nationalen, kulturellen und religiösen Unterschiede hinaus eine Gemeinschaft bildet, die keine Diskriminierung“⁴⁸ gegenüber der Minderheit zulasse.

Im selben Dokument heißt es auch: „Die Verpflichtung, die Verschiedenheit anzunehmen und zu schützen, betrifft nicht nur den Staat oder die Gruppen. Jede Person als Mitglied der einen Menschheitsfamilie muss den Wert der Verschiedenheit unter den Menschen verstehen und achten und ihn auf das Gemeinwohl hin ordnen“⁴⁹. Dieser Aufforderung an jeden einzelnen Menschen, die Verschiedenheit und zugleich die gleiche Würde aller zu verstehen und zu achten bzw. zum Wohl aller fruchtbar zu machen, liegt ein weiteres moralisches Motiv zugrunde: nämlich der Respekt vor dem Anderen in seiner Andersartigkeit. Achtung der durch die besonderen Merkmale der (durch die Zugehörigkeit zu einer Minderheit bedingten) Andersartigkeit des Anderen ist hiernach letzten Endes ein spezieller Fall der ethischen Pflicht, das Anderssein und die Freiheit des Anderen zu achten. Das minderheitstypische Anderssein des Anderen erweist sich also als eine spezielle Spielart von Anderssein-Können. Anderssein aber stellt immer eine moralische Herausforderung, im menschlichen Miteinander vielleicht sogar die zentrale Herausforderung dar, wenn man sich vergewissert, dass die meisten moralischen Konflikte mit den Spannungsgefallen zwischen jung und alt, gesund und krank, robust und verletzlich, männlich und weiblich, stark und schwach, offensiv und passiv und ähnlichen Andersheiten zu tun haben.

Etwas verwundern kann hingegen, dass das in der katholischen Sozialverkündigung so hoch geschätzte Prinzip der Subsidiarität im Zusammenhang der Aufforderungen zur Achtung der Rechte der Minderheiten in den Dokumenten nicht explizit angesprochen wird, obschon sich das von der Sache her doch sehr nahe legt. Über den Grund dieses Schweigens kann man nur Vermutungen anstellen. Möglicherweise ist er darin zu suchen, dass man die ethnischen Minderheiten als gewachsene, herkommensbestimmte Gruppen nicht einfach mit jenen intermediären sozialen Gebilden, die durch Entschluss der Einzelnen zustande gekommen sind und ihren Zusammenhalt in gemeinsam gewählten Zielen und Interessen haben, vermengen möchte, weil hier eine Integration in das Ganze eines Staats sehr viel leichter zu bewerkstelligen sein könnte als bei Minderheiten, bei denen das kulturelle Gedächtnis und zählebige Mechanismen der Abgrenzung diese Integration von Vornherein zu etwas Prekärem machen, das gerade

48 Ebd.

49 Ebd.

spezielle Anstrengungen, Integration mit Autonomie zu verbinden, erforderlich macht.

V. Der Beitrag der Kirche

Das in der kirchlichen Sozialverkündigung aufgegriffene Anliegen, der Respektierung von Minderheiten als ethischem Element eines gerechteren und friedlicheren gesellschaftlichen Zusammenlebens in Staat, in nachbarschaftlichen und in internationalen Beziehungen Akzeptanz und politische Dynamik zu verschaffen, nimmt auch die Kirche selbst in die Pflicht, insofern sie selbst konkret immer nur als Teil der jeweiligen Gesellschaft existiert und faktisch über Grenzen der Nationen und Kulturen hinweg als Akteur von Gemeinschaftsstiftung tätig ist. Es berührt deshalb die Wahrschäftigkeit ihres Sprechens zentral, dass ihr Auffordern, Ermahnen und Belehren in eine Praxis eingebunden ist, die etwas vom Gemeinten sichtbar und erfahrbar machen kann. Worin aber könnte dieser praktische Beitrag bestehen?

Befragt man die Texte daraufhin, so antworten sie als erstes mit dem Hinweis, dass der christliche Glaube von seinem Selbstverständnis her kein ethnischer Glaube ist und sein darf und im Gegenteil alle Glaubenden, welchen ethnischen Ursprungs bzw. welcher Zugehörigkeit sie auch sein mögen, zu „Hausgenossen Gottes“ macht (unter Verwendung eines Bildes in Eph 2,18f). Als Glieder der einen Familie Gottes dürften sie folglich untereinander keine Spaltungen und Diskriminierungen⁵⁰ nach Ethnien, Sprachen und kulturellen Traditionen dulden. „Kein Mensch, keine Gruppe ist von dieser Sendung der einenden Liebe [...] ausgeschlossen.“⁵¹ Das bedeutet für das Handeln der Christen die Verpflichtung: Zeugnis zu geben für die in Christus schon geschenkte Einheit, sich zu kümmern um die Fremden und Notleidenden, zu verzichten auf jede Diskriminierung im Raum von Kirche, sich zu distanzieren von allen Strukturen und Verhaltensweisen, „die Menschen von Menschen, Gruppen von Gruppen trennen“⁵².

Eine zweite Richtung spezifischer Eigenbemühungen von Kirche kann man als aufklärend kennzeichnen. Dabei geht es einerseits um Versöhnung: Sie voranzubringen ist schon an sich mühsam und ein Vorhaben, das auf viele Hindernisse stößt. Als besonders schwer wiegendes Hindernis sehen die Texte an, dass für Unrechtsakte Einzelner (gemeint sind wohl Anschläge) Minderheiten als Ganze verantwortlich und haftbar gemacht werden.⁵³ In solchen Situationen hat Kirche gegenüber der öffentlichen Meinung wie auch gegenüber den politisch Verantwortlichen auf der Un-

50 Ebd. Art. 13.

51 Ebd.

52 Ebd. Art. 14.

53 Ebd. Art. 3 (vgl. ferner Art. 10).

schuldsvermutung der vielen zu bestehen, bis die zuständigen und unabhängigen staatlichen Behörden zu eindeutigen Ergebnissen gelangt sind. Zur Aufgabe von Kirche gehört es also, dem Kollektivschuld-Mechanismus zu widersprechen, der eine aus der aktuellen Empörung heraus sicher verständliche psychologische Reaktion sein mag, aber bei nüchternerer Betrachtung der Gerechtigkeit fundamental widerspricht.

Nach der anderen Richtung hin beinhaltet der aufklärende Beitrag von Kirche, der Minderheit nahe zu bringen, dass die Achtung ihrer Rechte als Gruppe und der der einzelnen Mitglieder auch eine Pflichtenseite hat. Diese besteht darin, dass die Achtung der Rechte von den Angehörigen der Minderheit selbst auch die Wertschätzung der Mehrheit und deren Leistungen für das Existierenkönnen und den Schutz der Minderheit, die Achtung der Rechte der Angehörigen der Mehrheit und die Respektierung der Rechte eventuell vorhandener anderer Minderheiten verlangt. „Die Mitglieder der Minderheiten sind ihrerseits verpflichtet, die anderen mit der gleichen Achtung und Wertschätzung ihrer Würde zu behandeln.“⁵⁴ Damit ist klargestellt, dass Minderheitenrechte und Minderheitenschutz nicht den Status von Privilegien in einem rechtsfreien Raum haben können, sondern auf dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung basieren und konkret immer nur in Verbindung mit der Loyalität jedes Einzelnen gegenüber den gleichen Grundrechten aller funktionieren können.

Schließlich verkörpert die Minderheiten – Mehrheitsproblematik in modernen Staaten eine Konfliktstruktur, die es in abgewandelter Form auch im Lebensraum der Kirche selbst gibt: nämlich die Spannung zwischen Universalitätsanspruch und Berechtigung bzw. Notwendigkeit partikularer Inkulturation.⁵⁵ Im Blick auf die strukturelle Verwandtschaft der beiden Grundspannungen im Staat und in der Kirche kommt der Art, wie Kirche mit kulturell besonderen Ausprägungen von Frömmigkeit und Theologie, mit regionalen und lokalen Bedürfnissen der Ortskirchen, aber auch mit den Angehörigen anderer christlichen Konfessionen und nicht zuletzt mit den Glaubenden nichtchristlicher Religionsgemeinschaften umgeht, nicht bloß innerkirchliche und theologische Bedeutung zu. Vielmehr hat sie auch politische Auswirkungen, und zwar genauso in dem, was sie an Verbindungen herstellt, wie in den Abgrenzungen. Die Praxis des Dialogs, die sich die katholische Kirche im Zweiten Vatikanischen Konzil selbst zum verpflichtenden Programm gemacht hat⁵⁶, wirkt – sei es als Symbol, sei es

54 Ebd. Art. 3.

55 Näheres zu dieser Spannung bei Konrad Hilpert, Inkulturation. Anspruch und Legitimation einer theologischen Kategorie, in: ders.; Karl-Heinz Ohlig (Hg.), *Der eine Gott in vielen Kulturen*, Zürich 1993, S. 13-32.

56 Die Selbstverpflichtung zum „Dialog“ wird für die unterschiedlichsten Bezugsfelder betont: nach innen zur Klärung differierender Handlungsempfehlungen (Gaudium et spes, art. 43), für die ökumenische Arbeit (Unitatis redintegratio, art. 9; 14; 18 u.a.), im Verhältnis zum Judentum (Nostra aetate, art. 4) und zu den anderen Religionen (Nostra aetate, art. 2), im Verhältnis zu

als Vorbild, sei es als Bestärkung und Ermutigung, sei es auch als Erschwernis – so indirekt daran mit, dass Brücken der Verständigung zwischen Mehrheit und Minderheit versucht oder aber im Gegenteil als aussichtslos beurteilt werden.⁵⁷

den Atheisten (*Gaudium et spes*, art. 21) und im Verhältnis zur Welt (bes. emphatisch: *Gaudium et spes*, art. 3; 43; 92).

⁵⁷ Vgl. Nagel, *Minderheiten in der Demokratie* (Anm. 2), S. 265.